

**EINLADUNG DES
KÄRNTNER AUSGLEICHSSZAHLUNGS-FONDS
ZUR ANGEBOTSLEGUNG FÜR DIE VORZEITIGE
AUSZAHLUNG DES
BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN KAUFPREISTEILS
VOM 13.05.2022**

HINWEIS:

Diese Einladung ist ausschließlich für Personen bestimmt, welche einen Anspruch auf Erhalt eines Bedingten Zusätzlichen Kaufpreisteils („BZK“) aus den Angeboten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) vom 06.09.2016 haben (entweder originär aus der Annahme dieser Angebote vom 06.09.2016 oder im Wege der Abtretung rechtmäßig erworben).

Diese Einladungsunterlage bezieht sich auf den Bedingten Zusätzlichen Kaufpreisteil aus den Angeboten des KAF vom 06.09.2016. Die in dieser Einladungsunterlage verwendeten Begriffe entsprechen den in der Angebotsunterlage des KAF vom 06.09.2016 definierten Begriffen.

Diese Einladungsunterlage ist in Verbindung mit der Angebotsunterlage des KAF vom 06.09.2016 zu lesen, welche auf der Web-Site des KAF (<http://kaerntner-ausgleichszahlungsfonds.gv.at/>) zur Durchsicht und Prüfung zur Verfügung steht.

Zu Informationszwecken wurde ergänzend zur deutschsprachigen Fassung dieses Dokuments eine englischsprachige Fassung erstellt. Im Fall von Unterschieden zwischen dem deutschsprachigen Text und dem englischsprachigen Text dieses Dokuments hat der deutschsprachige Text Vorrang.

For information purposes, in addition to the German language text of this document an English language text has been prepared. In case of discrepancies between the German language text and the English language text of this document, the German language text shall prevail.

INHALTSÜBERSICHT

1.	Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“)	2
2.	Kurzbeschreibung der KAF-Angebote vom 06.09.2016 auf Erwerb von HETA-Schuldtitel	3
3.	Der Bedingte Zusätzliche Kaufpreisteil („BZK“)	3
4.	Die Höhe des BZK gemäß Angebotsunterlage vom 06.09.2016	5
5.	Zur Fälligkeit des BZK gemäß Angebotsunterlage des KAF vom 06.09.2016	6
6.	FMA gibt Endverteilung der HETA bekannt und kündigt das Ausscheiden der HETA aus dem BaSAG-Regime der FMA an	9
7.	Einladung des KAF, den aktuellen BZK weit vor Fälligkeit zu erhalten	10
8.	Erhalt des vorzeitigen BZK an Abgabe eines Verzichts auf weitere BZK-Ansprüche gebunden	10
	Antragsbedingungen	11

1. Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“)

Der KAF ist ein vom Land Kärnten mit Landesgesetz¹ gegründeter Fonds mit dem Sitz in Karfreitstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich. Kernaufgabe des KAF ist es, Angebote zum Erwerb von Schuldtiteln der HETA Asset Resolution AG („HETA“) zu legen, diese zu erwerben, zu verwalten und zu verwerten. Mit Angebotsunterlage vom 06.09.2016 hat der KAF Angebote zum Erwerb bestimmter in der Angebotsunterlage genannter Schuldtitel der HETA gelegt. Die Angebotsfrist begann am 06.09.2016 und endete am 07.10.2016.

¹ LGBl. Nr. 65/2015 idjgF

2. Kurzbeschreibung der KAF-Angebote vom 06.09.2016 auf Erwerb von HETA-Schuldtitel

Gegenstand der KAF-Angebote vom 06.09.2016 war das bis 07.10.2016 annehmbare Angebot des KAF, dem KAF bestimmte HETA-Schuldtitel zu einem in der Angebotsunterlage des KAF vom 06.09.2016 in Anhang A und Anhang B veröffentlichten Preis bzw Gegenleistung durch den KAF zu verkaufen und zu übertragen. Zug um Zug gegen die Übertragung dieser HETA-Schuldtitel an den KAF durch die annehmenden Gläubiger hat sich der KAF den annehmenden Gläubigern gegenüber verpflichtet, den in der Angebotsunterlage in Anhang A und Anhang B genannten betreffenden Kaufpreis zu bezahlen bzw die Gegenleistung zu erbringen. Die Bezahlung/Gegenleistung durch den KAF erfolgte nach Wahl des jeweiligen annehmenden Gläubigers entweder in Form einer Barzahlung („Barangebot“) oder in Form der Herausgabe und Gutbuchung durch den KAF einer vom KAF emittierten Anleihe („Umtauschangebot“).

Weiters unterschieden die KAF-Angebote zwischen Angeboten zum Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln der HETA und Angeboten zum Erwerb von nicht-nachrangigen Schuldtiteln der HETA. Zu beiden diesen Angebotsvarianten standen jeweils das Barangebot und das Umtauschangebot offen, wobei jeweils die explizit für jede Angebotsform in den KAF-Angeboten genannten Kaufpreise (Gegenleistungen) des KAF galten.

Für eine detaillierte Beschreibung der KAF-Angebote vom 06.09.2016 wird auf die Angebotsunterlage des KAF vom 06.09.2016 verwiesen, welche auf der Web-Site des KAF (<http://kaerntner-ausgleichszahlungsfonds.gv.at/>) zur Durchsicht und Prüfung zur Verfügung steht.

3. Der Bedingte Zusätzliche Kaufpreisteil („BZK“)

Der KAF verpflichtete sich mit den Angeboten vom 06.09.2016 zur Leistung des Kaufpreises bzw der Gegenleistung wie in Punkt 2 oben beschrieben. Zusätzlich ging der KAF mit Annahme der Angebote den annehmenden Gläubigern gegenüber die weitere, in der Angebotsunterlage des KAF vom 06.09.2016 definierte, Verpflichtung ein, den annehmenden Gläubigern einen weiteren Kaufpreisteil zu bezahlen, falls die in der Angebotsunterlage des KAF vom 06.09.2016 definierten Bedingungen eingetreten sind. Diese Bedingungen sind im Wesentlichen, dass dem KAF nach den Angebotslegungen vom 06.09.2016 Zahlungen in bestimmtem Ausmaß von der

HETA auf die jeweiligen angebotsgegenständlichen Schuldtitel der HETA, welche der KAF über die Angebote von 2016 erworben hat, zukommen.

Dieser durch einen Bedingungseintritt auslösbare zweite Kaufpreisteil wurde „Bedingter Zusätzlicher Kaufpreis“ genannt und ist in den Angeboten des KAF vom 06.09.2016 wie folgt definiert:

„Bedingter Zusätzlicher Kaufpreis für das Barangebot

Darüber hinaus zahlt der Angebotsleger innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA jedem Annehmenden Gläubiger, der das Barangebot annimmt, einen Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis in der Währung des maßgeblichen durch den Angebotsleger im Rahmen des Barangebots erworbenen Eingereichten Schuldtitels. Der Bedingte Zusätzliche Kaufpreis entspricht der Differenz zwischen (i) der HETA Recovery und (ii) dem maßgeblichen Kaufpreis minus der maßgeblichen Ausgleichszahlung (wie in Teil I von Anhang A bzw. Anhang B dargelegt) jeweils in Bezug auf die Angepasste Festgelegte Stückelung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels. Für den Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis gilt (1) ein Höchstbetrag in Höhe der Angepassten Festgelegten Stückelung in der Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels, abzüglich (x) des maßgeblichen Kaufpreises und (y) allfälliger Zahlungen der Republik Österreich, des Landes Kärnten oder des Angebotslegers unter der maßgeblichen Rufo-Verpflichtungserklärung (gegebenenfalls umgerechnet in die Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels zu dem am Tag der Zahlung Maßgeblichen Wechselkurs), und (2) ein Mindestbetrag in Höhe von null.“

„Bedingter Zusätzlicher Kaufpreis für das Umtauschangebot

Zusätzlich zahlt der Angebotsleger jedem Annehmenden Gläubiger, der das Umtauschangebot annimmt, innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA einen Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis in der Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels, der durch den Angebotsleger im Rahmen des Umtauschangebots umgetauscht wurde. Der Bedingte Zusätzliche Kaufpreis entspricht der Differenz zwischen (i) sämtlichen durch den Angebotsleger von der HETA unter den maßgeblichen Eingereichten

Schuldtiteln wiedererlangten Beträgen und (ii) dem maßgeblichen Umtauschwert minus der maßgeblichen Ausgleichszahlung (wie in Teil 2 von Anhang A bzw. Teil 2 und 3 von Anhang B dargelegt) jeweils in Bezug auf die Angepasste Festgelegte Stückelung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels. Für den Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis gilt (1) ein Höchstbetrag der Angepassten Festgelegten Stückelung in der Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels, abzüglich (x) des maßgeblichen Umtauschwerts und (y) allfälliger Zahlungen der Republik Österreich des Landes Kärnten oder des Angebotslegers unter der maßgeblichen Rufo--Verpflichtungserklärung (gegebenenfalls umgerechnet in die Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels zu dem am Tag der Zahlung Maßgeblichen Wechselkurs), und (2) ein Mindestbetrag von null.“

Mit rechtskräftigem Vorstellungsbescheid vom 13.09.2019 hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde zuletzt den Nennwert (samt aufgelaufener Zinsen) der nicht nachrangigen Schuldtitel der HETA auf 86,32% festgesetzt. Die HETA hat diese Quote durch Ausschüttungen an den KAF gänzlich bedient. Daher steht fest, dass die Bedingungen für die Zahlung eines BZK durch den KAF an die berechtigten BZK-Gläubiger zwar grundsätzlich erfüllt sind, nicht jedoch in zeitlicher Hinsicht (siehe unten).

Gemäß den Angebotsbedingungen des KAF vom 06.09.2016 ist der Anspruch auf Erhalt des BZK **wirtschaftlich gedeckelt mit einer Ausschüttungshöhe der HETA, welche 89,03%** auf nicht nachrangige Schuldtitel der HETA entspricht. **Darüber hinaus allenfalls von HETA dem KAF zufließende Beträge sind nicht mehr Teil des BZK-Anspruchs und verbleiben beim KAF** und sind vom KAF nach gesetzlichen Vorgaben zu verwenden.

4. Die Höhe des BZK gemäß Angebotsunterlage vom 06.09.2016

Der KAF hat sich mit seinen Angeboten vom 06.09.2016 verpflichtet, die Höhe eines allfällig zahlbaren BZK von einer unabhängigen Berechnungsstelle errechnen zu lassen, die eine unabhängige, international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und vom Angebotsleger ausgewählt wird. Zu diesem Zweck hat der KAF PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, („PwC“) mit der Errechnung des BZK beauftragt und ist PwC zu dem folgenden Ergebnis gelangt:

- für **nicht nachrangige** HETA-Schuldtitel, zu denen das **Barangebot** angenommen wurde, ergibt sich ein BZK in Bezug auf die Angepasste Festgelegte Stückelung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels in der Höhe von **22,29%**;
- für **nicht nachrangige** HETA-Schuldtitel, zu denen das **Umtauschangebot** angenommen wurde, ergibt sich ein BZK in Bezug auf die Angepasste Festgelegte Stückelung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels in der Höhe von **7,29%**.

Mit rechtskräftigem Vorstellungsbescheid vom 13.09.2019 hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde zuletzt den Nennwert (samt aufgelaufener Zinsen) der **nachrangigen** Schuldtitel der HETA auf 0% festgesetzt. Die HETA hat daher auf diese Schuldtitel keine Ausschüttungen an den KAF geleistet. Für **nachrangige** Schuldtitel, zu denen das Barangebot oder das Umtauschangebot angenommen wurde, ist somit mangels Auszahlungen der HETA an den KAF **kein BZK fällig** und zahlbar.

Interessierte Gläubiger, welche Inhaber einer BZK-Forderung sind, können per E-Mail an office@kaf.gv.at die Berechnung durch PwC anfordern.

5. Zur Fälligkeit des BZK gemäß Angebotsunterlage des KAF vom 06.09.2016

Neben den inhaltlichen Bedingungen, in welchem Fall ein BZK auszahlbar ist, legen die KAF-Angebote vom 06.09.2016 in zeitlicher Hinsicht eine Fälligkeit wie folgt fest (Seite 73 der KAF-Angebote, hier exemplarisch textlich für das Barangebot dargelegt. Die Ausführungen für das Umtauschangebot sind in zeitlicher Hinsicht ident. Mit „Schuldnerin“ ist im nachfolgenden Zitat HETA gemeint.):

„Am Tag der rechtskräftigen Beendigung der Abwicklung der Schuldnerin oder sobald wie möglich nach diesem Tag legt eine unabhängige Berechnungsstelle, die eine unabhängige, international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein und vom Angebotsleger ausgewählt werden wird, im Auftrag des Angebotslegers den Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis in der Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels für jeden vom Angebotsleger im Rahmen des Barangebots erworbenen Eingereichten Schuldtitel fest. Der Angebotsleger wird unter Zugrundelegung eines wirtschaftlich vernünftigen Aufwands den zum Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis berechtigten Personen die der Errechnung des Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises zugrundegelegten Berechnungen zugänglich machen.

Nach der erfolgten Festlegung hat der Angebotsleger unverzüglich den Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis in Bezug auf jede Angepasste Festgelegte Stückelung für jeden vom Angebotsleger im Rahmen des Barangebots erworbenen Eingereichten Schuldtitel im Wege einer Bekanntgabe (wie im nachstehenden Abschnitt „-Bekanntmachungen“ dargelegt) bekanntzugeben.“

Im Abschnitt Q&A der KAF-Angebote vom 06.09.2016 findet sich zur Fälligkeit des BZK die folgende Aussage (Seite 174 der KAF-Angebote):

„Darüber hinaus zahlt der Angebotsleger innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der Schuldnerin jedem Annehmenden Gläubiger in Bezug auf die Angepasste Festgelegte Stückelung jedes vom Angebotsleger im Rahmen der Angebote erworbenen Eingereichten Schuldtitels als einen Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis in der Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels die Differenz zwischen der HETA Recovery und dem Kaufpreis abzüglich der Ausgleichszahlung für den maßgeblichen Eingereichten Schuldtitel. Für den Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis gilt (1) ein Höchstbetrag in Höhe der Angepassten Festgelegten Stückelung in der Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels, abzüglich (x) des maßgeblichen Kaufpreises und (y) allfälliger Zahlungen der Republik Österreich, des Landes Kärnten oder des Angebotslegers unter der maßgeblichen Rufo-Verpflichtungserklärung (gegebenenfalls umgerechnet in die Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels zu dem am Tag der Zahlung Maßgeblichen Wechselkurs), und (2) ein Mindestbetrag von null.“

Mit der Annahme der KAF-Angebote vom 06.09.2016 wurde die Fälligkeit zur Zahlung eines BZK durch den KAF frühestens mit dem Tag der rechtskräftigen Beendigung der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung (§§ 205ff AktG) der HETA festgelegt. Tatsächlich hat der KAF erst dann die Pflicht, den BZK überhaupt rechnerisch festzulegen.

Anhand der von HETA und der FMA veröffentlichten Informationen², ist aktuell davon auszugehen, dass mit einer Beendigung der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung der HETA erst etwa in 2030 zu rechnen ist. Bis dahin haben die von HETA dem KAF auf die HETA-Schuldtitel zugeflossenen Beträge, welche vom KAF für die Bedienung der Forderungen der berechtigten Gläubiger auf Erhalt des BZK gewidmet sind, mangels Fälligkeit grundsätzlich beim KAF zu verbleiben.

Die KAF-Angebote beinhalten ua noch die folgenden bedeutsamen Ausführungen für den Fall der Auszahlung eines BZK (Seiten 76f der KAF-Angebote vom 06.09.2016):

„Sonstige Bedingungen bezüglich des Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises, der sowohl für das Bar- als auch für das Umtauschangebot maßgeblich ist

*Zahlung des Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises (falls einschlägig)
(Erklärung des Angebotslegers gemäß § 2a Abs. 2 Z 4 FinStaG)*

Sofern der Angebotsleger gültige und vollständige Kontoangaben und andere relevante Informationen, die den Annehmenden Gläubiger identifizieren, erhalten hat „–Zahlungsinformationen für die Zahlung des Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises“, zahlt der Angebotsleger nach dem Liquidationsstichtag, jedoch spätestens am letzten Tag der Endgültigen Abwicklungsfrist, dem Annehmenden Gläubiger für jede Angepasste Festgelegte Stückelung jedes vom Angebotsleger im Rahmen der Angebote erworbenen und/oder umgetauschten Eingereichten Schuldtitels den maßgeblichen allfälligen Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis in der Währung des maßgeblichen Eingereichten Schuldtitels.

Keinen Kapitalanteil; keine Zertifikate

Das Recht auf Erhalt des Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises (falls einschlägig) stellt keinen Kapitalanteil an der Schuldnerin dar und verleiht Annehmenden Gläubigern weder Stimmrechte in Bezug auf die Schuldnerin noch Ansprüche auf deren Vermögen.

Bedingter Zusätzlicher Kaufpreis nicht besichert

² Information der HETA zum Abbauplan, datiert mit 20.05.2021 und zuletzt eingesehen am 02.05.2022 – siehe https://www.heta-asset-resolution.com/de/inv-rel/fin-rep-and-pres/2021_05_20_Unternehmenspr%C3%A4sentation_Abbauplan%202021.pdf

Mittel, die der Angebotsleger im Rahmen der Eingereichten Schuldtitel erhält, dienen nicht als Sicherungsgut für die Rückzahlung des Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises. [...]

Zahlungsinformationen für die Zahlung des Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises

Das Recht der Annehmenden Gläubiger, den Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis zu erhalten, ist davon abhängig, ob der Angebotsleger gültige und vollständige Kontoangaben und andere relevante Informationen, die den Annehmenden Gläubiger identifizieren, erhalten hat und ob Annehmende Gläubiger den Angebotsleger über allfällige Änderungen dieser Informationen informieren. [...]“

Der Anspruch auf Erhalt des BZK ist ein Anspruch auf Erhalt eines bestimmten Betrags, welcher erst mit Beendigung der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung der HETA fällig wird. Bis zur Fälligkeit wird der Betrag vom KAF daher nicht verzinst.

6. FMA gibt Endverteilung der HETA bekannt und kündigt das Ausscheiden der HETA aus dem BaSAG-Regime der FMA an

Mit Presseausendung vom 21.10.2021 gab die FMA als Abwicklungsbehörde der HETA bekannt, dass die HETA in ihrer Hauptversammlung am 20.10.2021 „die vorzeitige Endverteilung von EUR 149,15 Mio. zur Befriedigung der Gläubiger berücksichtigungsfähiger nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten gemäß Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) beschlossen hat. [...] Mit Genehmigung der Endverteilung durch die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde ist die wirtschaftliche Abwicklung der HETA durch den Abbau des Portfolios abgeschlossen und die Voraussetzung für eine gesellschaftsrechtliche Liquidation geschaffen. Ein etwaiger Liquidationserlös wird ebenfalls auf die Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten verteilt werden.“

Das Ausscheiden der HETA aus dem Abwicklungsregime der FMA ist von der FMA mit Bescheid vom 29.12.2021 festgestellt worden (§ 84 Abs. 12 BaSAG).

Mit Vollzug dieser Endverteilung hat die HETA das gesamte aktuell ausschüttungsfähige Kapital an die berechtigten Gläubiger (darunter den KAF) übertragen.

7. Einladung des KAF, den aktuellen BZK weit vor Fälligkeit zu erhalten

Aus den oben genannten Gründen lädt der KAF hiermit die berechtigten Gläubiger ein, bereits jetzt, weit vor Ende der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung der HETA, den aktuellen BZK ausgezahlt zu erhalten. Dieser Einladung kann ausschließlich dadurch entsprochen werden, dass ein berechtigter Gläubiger gemäß den hierin genannten Bedingungen unter Verwendung des angeschlossenen Formulars, welches vollständig, leserlich und richtig auszufüllen und fristgerecht zu übermitteln ist, beim KAF einen Antrag auf vorzeitige Auszahlung des aktuellen BZK stellt. Dieser Antrag kann vom KAF ohne Begründung angenommen oder abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf vorzeitigen Erhalt des aktuellen BZK besteht nicht. Der KAF ist berechtigt aber nicht verpflichtet, in Zukunft eine oder mehrere weitere Einladungen zum Erhalt des BZK vor Fälligkeit mit den gegenständlichen oder anderen Bedingungen zu unterbreiten.

Für die technische Abwicklung der BZK-Anforderungen gemäß diesen Bedingungen bedient sich der KAF ua der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA).

Jeder Antragsteller ist aufgerufen, zur Beurteilung dieser Einladung, der Antragstellung und der Auszahlung selbständig rechtliche und auch steuerrechtliche Beratung einzuholen und allenfalls anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben unverzüglich und vollständig abzuführen.

8. Erhalt des vorzeitigen BZK an Abgabe eines Verzichts auf weitere BZK-Ansprüche gebunden

Gemäß der geltenden Rechts- und Vertragslage hat der KAF den BZK erst bei dessen Fälligkeit unverzinst auszubezahlen, womit aktuell etwa in 2030 zu rechnen ist. Dieses Datum ist von der Geschwindigkeit der gesellschaftsrechtlichen Liquidation der HETA abhängig und vom KAF weder beeinflussbar noch genau vorhersehbar. Für manche Investoren ist es nicht vorteilhaft, weitere viele Jahre auf unverzinstes Kapital aus dem BZK warten zu müssen. Der KAF ist daher bereit, im Zuge dieser Einladung Anträge von Investoren auf vorzeitigen Erhalt des BZK dann anzunehmen, wenn diese Anträge im Gegenzug zur weit vor Fälligkeit bewirkten BZK-Zahlung mit einem unwiderruflichen, endgültigen und vollständigen Verzicht auf das Recht auf den Erhalt allfälliger weiterer Auszahlungen des KAF aus dem Titel des BZK versehen ist.

<p style="text-align: center;">BEDINGUNGEN FÜR DEN ANTRAG AUF VORZEITIGE AUSZAHLUNG DES AKTUELLEN BZK</p>
--

1. Die Antragstellung an den KAF zum vorzeitigen Erhalt des aktuellen BZK ist ausschließlich unter Verwendung des beigegeführten EXCEL-Formulars gestattet, welche vollständig, leserlich und richtig auszufüllen und fristgerecht per E-Mail (bzk@oebfa.at) an den KAF zu übermitteln ist.
2. Die Teilnahmefrist für die Übermittlung der Angebote gemäß den hierin genannten Bedingungen auf Auszahlung des aktuellen BZK-Betrags beträgt rund 7 Wochen, beginnt am 13.05.2022, 9:00 Uhr, und endet am 30.06.2022, 18:00 Uhr, jeweils österreichischer Zeit.
3. Hat der BZK-Berechtigte an den KAF-Angeboten von 2016 teilgenommen und daraus originär das Recht auf Erhalt des BZK erworben und seither nicht abgetreten, dann sind die Angebote auf Erhalt des aktuellen BZK mit dem angeschlossenen Formular gemäß den hierin genannten Bedingungen in der genannten Teilnahmefrist zu legen. Im Falle der Annahme der Angebote durch den KAF zur vorzeitigen Auszahlung des aktuellen BZK erfolgt die Auszahlung durch Überweisung des aktuellen BZK 15 Bankarbeitstage nach dem Ablauf der Angebotsfrist, somit am 21.7.2022 („Überweisungstag“).
4. Der KAF behält sich das Recht vor, das Settlement in einzelnen Fällen zum Zwecke der weiteren Nachprüfung zu verlängern, wenn sich aus den Angaben von teilnehmenden Interessenten Unklarheiten ergeben. Von einer Verlängerung der Settlementfrist sind dann nur solche BZK-Ansprüche betroffen, die sich aus der Teilnahme an den 2016 KAF-Angeboten in Bezug auf bestimmte HETA-Schuldtitel ergeben. (*Fiktives Beispiel: Ergeben sich somit Unklarheiten betreffend einen BZK, der mit ISIN AT13579002 im Zusammenhang steht, dann ist das Settlement von BZK-Abrufen von ISIN AT246810455 nicht betroffen und wird hierzu die Settlementfrist nicht verlängert.*)
5. Hat der BZK-Berechtigte das Recht auf Erhalt des BZK nicht originär durch Teilnahme an KAF-Angeboten 2016 erworben, sondern nachträglich durch Erwerb (Abtretung), dann ist die Teilnahme zwar mit dem angeschlossenen Formular möglich, doch mögen sich die Betroffenen bitte möglichst bald während der

Teilnahmefrist beim KAF per E-Mail an office@kaf.gv.at melden, um das Procedere zur Prüfung der BZK-Berechtigung anhand der Verträge in der Abtretungskette mitteilen und einleiten zu können. Für diese Gruppe der (potenziellen) BZK-Berechtigten gilt das Settlement mit dem Überweisungstag nicht, sondern eine uU längere, individuell aufgrund der vorzunehmenden Prüfungen zu bestimmende, Frist. Bitte schon bei Kontaktaufnahme per E-Mail um Befüllung des beigefügten EXCEL-Formulars mit den abgefragten Daten. Bitte jedoch noch nicht die Vertragsdokumentation zum Erwerb des BZK-Anspruchs mitsenden, weil dies österreichische Rechtsgeschäftsgebühr auslösen kann.

6. Eine Annahme eines Angebots eines teilnehmenden Berechtigten zum vorzeitigen Erhalt des aktuellen BZK durch den KAF erfolgt konkludent durch die Auszahlung des korrekten aktuellen BZK-Betrags auf das vom teilnehmenden Berechtigten genannte Konto.
7. Der KAF ist nicht verpflichtet, Angebote von teilnehmenden Berechtigten auf vorzeitigen Erhalt des aktuellen BZK anzunehmen. In einem ablehnenden Fall, oder falls der KAF unzureichende oder unrichtige Informationen von einem Teilnehmer erhält, erfolgt während der (uU verlängerten) Settlementfrist keine Überweisung; der KAF ist nicht verpflichtet, einen Grund für die Nichtannahme des Angebots bekanntzugeben.
8. Diese Einladung, die Antragstellung durch teilnehmende Berechtigte, die Prüfung, Annahme von Anträgen und auch die Abwicklung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
9. Gerichtsstand ist Klagenfurt am Wörthersee, Österreich. Für Verbraucher wird durch diese Gerichtsstandsvereinbarung ein allfälliger anderer Verbrauchergerichtsstand jedoch nicht ausgeschlossen.
10. Die Auszahlung des aktuellen BZK erfolgt am Überweisungstag ausschließlich durch Überweisung auf ein bekanntzugebendes eigenes Konto des BZK-Berechtigten. **ACHTUNG:** Die Auszahlung des aktuellen BZK erfolgt in der jeweiligen Währung des bei den KAF-Angeboten 2016 getenderten HETA-Schuldtitels, also EUR, CHF oder YEN, weshalb das anzuführende Konto für Überweisungen in der jeweiligen zutreffenden Währung geeignet sein muss. Sollte vom Antragsteller dem KAF für EUR Zahlungen ein unrichtiger oder untauglicher IBAN bzw. bei CHF und YEN ein unrichtige oder untaugliche Kontonummer bekanntgegeben worden sein, dann hat der Antragsteller die daraus resultierenden (Mehr-)Kosten zu tragen und ist der KAF

berechtigt, ihm daraus angelastete Kosten durch Teileinbehalt des BZK zu kompensieren.

11. Für die Zwecke dieser aktuellen BZK-Anforderung sind für die erfolgreiche Überweisung des BZK nur Konten in EWR-Staaten, der Schweiz und Großbritannien, zulässig. Banken, die Transaktionsbeschränkungen (z.B. Sanktionen, etc.) unterliegen, werden nicht akzeptiert.
12. Sollte ein BZK-Berechtigter mehrere Schuldtitel bei den KAF-Angeboten 2016 getendert haben, dann ist für jeden einzelnen Schuldtitel gesondert mit jeweils eigenem Formular der daraus entstammende aktuelle BZK geltend zu machen.
13. Mitzuteilende Angaben im beigelegter EXCEL-Formular:
 - a. Vorname, Nachname bzw Firma
 - b. Geburtsdatum bzw Firmenbuch-Nummer
 - c. Anschrift
 - d. E-Mail-Adresse
 - e. Telefonnummer
 - f. Bei Unternehmen: Ansprechperson
 - g. Kontobezeichnung, IBAN bei EUR; Kontonummer, BIC bei YEN, CHF
 - h. Bezeichnung der bei den KAF-Angeboten 2016 getenderten HETA-Schuldtitel bzw. in Bezug auf welche getenderte HETA-Schuldtitel nachfolgend der BZK-Anspruch durch Abtretung erworben wurde (ISIN, Schuldscheindarlehen bzw. Pfandbriefbank-Ansprüche)
 - i. Nominale der bei den KAF-Angeboten 2016 getenderten HETA-Schuldtitel bzw. in Bezug auf welche nachfolgend der BZK-Anspruch durch Abtretung erworben wurde
 - j. Betrag des aktuellen BZK gem veröffentlichter Berechnung
 - k. Bekanntgabe, ob Bar- oder Umtauschangebot angenommen wurde
14. Einzuzusendende Unterlagen:
 - a. Scan eines aktuellen Ausweises der den Antrag unterschreibenden Person (Pass, Personalausweis)
 - b. aktueller Firmenbuchauszug (bei juristischer Person)
 - c. Ausgefülltes EXCEL-Formular

15. Durch das Ausfüllen, Unterfertigen und die Übermittlung des beigegeführten EXCEL-Formulars dieses BZK-Antrags an den KAF per Mail (bzk@oebfa.at) bestätigen Sie Folgendes:
- a. Sie haben die Einladung des KAF zur vorzeitigen Anforderung des aktuellen BZK samt den Bedingungen für diesen Antrag gelesen, verstanden und akzeptiert und stimmen all diesen Bedingungen unwiderruflich und verbindlich zu;
 - b. Sie versichern, dass die von Ihnen in diesem BZK-Antrag angeführten Angaben zutreffend und wahr sind, und nehmen zur Kenntnis, dass die Nichtangabe oder Fehlangabe der hierin abgefragten Informationen gemäß diesen Bedingungen zur Verzögerung oder Annullierung der Abwicklung führen kann;
 - c. zum Datum dieser BZK-Anforderung sind die Angaben gemäß Punkt 13 dieser Bedingungen im ausgefüllten EXCEL-Formular in jeder Hinsicht zutreffend und wahr und werden auch zum Zeitpunkt der Überweisung gemäß den Punkten 3 bis 5 dieser Bedingungen wahr sein und Sie haben alle Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen der BZK-Anforderung erfüllt und werden diese Verpflichtungen weiterhin erfüllen;
 - d. Sie haben den BZK-Anspruch entweder originär aus der Teilnahme an den KAF-Angeboten 2016 erhalten, oder danach rechtsgültig abgetreten erhalten und den hiermit geltend gemachten BZK-Anspruch nicht (teilweise oder ganz) weiter abgetreten, veräußert, oder in anderer Art und Weise an Dritte übertragen, sodass Sie den hiermit geltend gemachten BZK-Anspruch als einziger Berechtigter innehaben. Sie bestätigen, dass diese Aussage bis Erhalt der aktuellen BZK-Zahlung zutrifft;
 - e. mit Erhalt des aktuellen BZK geht Ihr Anspruch auf Erhalt dieser Summe gegenüber dem KAF durch Erfüllung des Anspruchs unter;
 - f. mit der Übermittlung dieses unterfertigten BZK-Antrags und der konkludenten Annahme durch den KAF im Wege der Auszahlung des aktuellen BZK verzichten Sie unwiderruflich, endgültig und vollständig auf alle noch allenfalls bestehenden Ansprüche von Ihnen gegen den KAF aus oder in Verbindung mit den KAF-Angeboten aus 2016 sowie der Forderung auf den BZK oder einen Teil davon gemäß der KAF-Angebotsunterlage vom 06.09.2016 und diesen Bedingungen. Sollte HETA weitere Zahlungen an den KAF leisten, die grundsätzlich einen weiteren BZK-Anspruch(-steil) auslösen, dann nehmen Sie aufgrund des hiermit erklärten Verzichts nicht mehr an weiteren BZK-Auszahlungen teil;
 - g. die Auszahlung des BZK an Sie ist sanktionsrechtlich nicht untersagt;

h. der KAF ist berechtigt, die Annahme Ihres Angebotes ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

16. Sämtliche aus oder iZm der Antragstellung, Bearbeitung oder Annahme entstehende Kosten, Gebühren, Steuern, Abgaben etc. hat ausschließlich jeder Antragsteller für sich zu tragen. Achtung: Dies betrifft insbesondere jene Antragsteller, die den BZK abgetreten erhalten haben. Das Übermitteln nach Österreich von Abtretungsvereinbarungen im Original, beglaubigter Kopie oder womöglich auch in anderer Weise sowie auch eine Bezugnahme darauf birgt das Risiko, dass dadurch österreichische Rechtsgeschäftsgebühr ausgelöst wird, die an das österreichische Finanzamt abzuführen ist. Es wird daher dringend empfohlen, einschlägige gebührenrechtliche Fachberatung einzuholen.

ANTRAG AUF VORZEITIGE AUSZAHLUNG DES AKTUELLEN BZK

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds ("KAF")

Antragstellung per E-Mail an bzk@oebfa.at

Die Antragstellung an den KAF zum vorzeitigen Erhalt des aktuellen BZK ist ausschließlich unter Verwendung dieses Formulars gestattet, welches vollständig, leserlich und richtig auszufüllen, ordnungsgemäß unterfertigt und fristgerecht per E-Mail (bzk@oebfa.at) an den KAF zu übermitteln ist. Die Teilnahmefrist für die Übermittlung der Angebote gemäß den Bedingungen auf Auszahlung des aktuellen BZK-Betrags beträgt rund 7 Wochen, beginnt am 13.05.2022, 9:00 Uhr, und endet am 30.06.2022, 18:00 Uhr, jeweils österreichischer Zeit. Die Antragstellung ist nur mit diesem Formular gültig. Falls dieses Formblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wird, ist die Annahme des Antrags durch den KAF nicht möglich.

KONTAKTDATEN

Privatperson

Nachname: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Juristische Person

Firmenwortlaut: _____ Firmenbuchnummer: _____ Ansprechperson: _____

Allgemeine Daten

Telefonnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Anschrift (Strasse, Nr.): _____ Anschrift (PLZ, Ort): _____ Anschrift (Staat): _____

KONTODATEN

Kontobezeichnung: _____ Währung des Kontos: _____ IBAN bei EUR-Konto
sonst Kontonummer: _____ BIC: _____

Eine Überweisung des BZK ist nur auf Konten in EWR-Staaten, der Schweiz und Großbritannien, zulässig. Banken, die Transaktionsbeschränkungen (z.B. Sanktionen, etc.) unterliegen, werden nicht akzeptiert. Sollte vom Antragsteller dem KAF ein unrichtiger oder untauglicher IBAN bzw. Kontonummer bekanntgegeben worden sein, dann hat der Antragsteller die daraus resultierenden (Mehr-)Kosten zu tragen und der KAF ist berechtigt, ihm daraus angelastete Kosten durch Teileinbehalt des BZK zu kompensieren.

ANGABEN ZUM GETENDERTEN HETA-SCHULDITITEL

ISIN / SSD / Pfandbriefbank	Währung	Nominale	Angebot	Angebot in %		
			BZK Umtauschangebot	7,29%		

AKTUELLER BZK - BERECHNET

Währung: _____ Betrag: _____ **0,00**

BESTÄTIGUNGEN

Durch das Ausfüllen und die Übermittlung dieses BZK-Antrags an den KAF bestätigen Sie Folgendes:

- Sie haben die Einladung des KAF zur vorzeitigen Anforderung des aktuellen BZK samt den Bedingungen für diesen Antrag gelesen, verstanden und akzeptiert und stimmen all diesen Bedingungen unwiderruflich und verbindlich zu;
- Sie versichern, dass die von Ihnen in diesem BZK-Antrag angeführten Angaben zutreffend und wahr sind, und nehmen zur Kenntnis, dass die Nichtangabe oder Fehlangabe der hierin abgefragten Informationen gemäß diesen Bedingungen zur Verzögerung oder Annullierung der Abwicklung führen kann;
- zum Datum dieser BZK-Anforderung sind die Angaben gemäß Punkt 13 dieser Bedingungen in jeder Hinsicht zutreffend und wahr und werden auch zum Zeitpunkt der Überweisung gemäß den Punkten 3 bis 5 dieser Bedingungen wahr sein und Sie haben alle Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen der BZK-Anforderung erfüllt und werden diese Verpflichtungen weiterhin erfüllen;
- Sie haben den BZK-Anspruch entweder originär aus der Teilnahme an den KAF-Angeboten 2016 erhalten, oder danach rechtsgültig abgetreten erhalten und den hiermit geltend gemachten BZK-Anspruch nicht (teilweise oder ganz) weiter abgetreten, veräußert, oder in anderer Art und Weise an Dritte übertragen, sodass Sie den hiermit geltend gemachten BZK-Anspruch als einziger Berechtigter innehaben. Sie bestätigen, dass diese Aussage bis Erhalt der aktuellen BZK-Zahlung zutrifft;
- mit Erhalt des aktuellen BZK geht Ihr Anspruch auf Erhalt dieser Summe gegenüber dem KAF durch Erfüllung des Anspruchs unter;
- mit der Übermittlung dieses unterfertigten BZK-Antrags und der konkludenten Annahme durch den KAF im Wege der Auszahlung des aktuellen BZK verzichten Sie unwiderruflich, endgültig und vollständig auf alle noch allenfalls bestehenden Ansprüche von Ihnen gegen den KAF aus oder in Verbindung mit den KAF-Angeboten aus 2016 sowie der Forderung auf den BZK oder einen Teil davon gemäß der KAF-Angebotsunterlage vom 06.09.2016 und diesen Bedingungen. Sollte HETA weitere Zahlungen an den KAF leisten, die grundsätzlich einen weiteren BZK-Anspruch (steil) auslösen, dann nehmen Sie aufgrund des hiermit erklärten Verzichts nicht mehr an weiteren BZK-Auszahlungen des KAF teil;
- die Auszahlung des BZK an Sie ist sanktionsrechtlich nicht untersagt;
- der KAF ist berechtigt, die Annahme Ihres Angebotes ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

UNTERSCHRIFT

Titel: _____ Name: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____